

- daß eine gemeinschaftliche Benutzungserlaubnis für alle den Standard benutzenden Betriebe vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen gemäß § 2 Abs. 1 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. S. 989) erteilt wurde;
- daß nach Abschluß der nachträglichen Prüfung im Falle der Bestätigung oder teilweisen Aufhebung eines Wirtschaftspatentes gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz die Vergütung nach den Bestimmungen über die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen vom ersten Tage der Benutzung an zu zahlen ist (§ 1 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Juli 1963 zur Neuererverordnung — Die Vergütung für die durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindungen — [GBl. II S. 536]).

Soweit diese Erfindung als Neuerervorschlag eingereicht wurde, sind zusätzlich die gemäß Abs. 2 bei Neuerervorschlägen und Neuerermethoden erforderlichen Hinweise in den Standard aufzunehmen. Das für den Standard verantwortliche Organ hat auf eine gemäß § 6 Abs. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz erfolgte Aufhebung des Wirtschaftspatentes im Mitteilungsblatt des Amtes für Standardisierung hinzuweisen.

(4) Wurde eine Erfindung, die durch ein auf sämtliche Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent geschützt ist, in einen Standard aufgenommen, so muß im Standard unter „Hinweise“ vermerkt sein.

- daß ein auf sämtliche Schutzvoraussetzungen geprüftes Wirtschaftspatent vorliegt (einschließlich der Nummer, des Titels und des erstbenutzenden Betriebes); *⁸

- daß eine gemeinschaftliche Benutzungserlaubnis für alle den Standard benutzenden Betriebe vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen erteilt wurde;

- daß die Zahlung und Finanzierung der Vergütung nach den Bestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung zur Neuererverordnung erfolgt.

(5) Besteht bei einer durch Wirtschaftspatent geschützten Erfindung die Pflicht zur Zahlung einer Vergütung einschließlich einer Vergütungsnachzahlung nicht mehr, so ist anstelle des Hinweises über die Zahlung und Finanzierung der Vergütung zu vermerken, daß diese Erfindung vergütungsfrei benutzt werden kann. Bei einem vergütungsfreien Neuerervorschlag oder einer Neuerermethode entfallen die im Abs. 2 festgelegten Hinweise.

(6) Die BfS der Betriebe haben die BfN davon zu unterrichten, wenn Standards benutzt werden, die Neuerungen enthalten.

§11

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juni 1965 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1965

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Dr. H e m m e r l i n g